



**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der
Solidian GmbH, Sigmaringenstr. 150, 72458 Albstadt**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....1
§ 2 Vertragsschluss1
§ 3 Leistungsgegenstand.....2
§ 4 Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Skizzen,
Logo2
§ 5 Anforderungen an den Leistungserbringer,
Auditrechte2
§ 6 Zahlungsbedingungen.....3
§ 7 Preise, Versand, Verpackung, Lieferung.....3
§ 8 Liefer- und Leistungszeit.....3
§ 9 Eigentumsvorbehalt4
§ 10 Abnahme.....4
§ 11 Mängelgewährleistung, Haftung.....5
§ 12 Lieferantenregress6
§ 13 Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt.....7
§ 14 Schutzrechte7
§ 15 CE-Konformitätserklärung/Hersteller-/Ursprungs-
erklärung/ Zertifikate/ Genehmigungen.....7
§ 16 Geheimhaltung.....7
§ 17 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand,
anwendbares Recht8

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren, den Bezug von Werkleistungen, wie insbesondere Installations-, Reparatur- und Wartungsleistungen sowie von Dienstleistungen.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Leistungserbringer ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Leistungserbringer, wie zum Beispiel bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder bei Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
3. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Leistungserbringers erkennen wir nicht an. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers

wird ausdrücklich widersprochen.

4. Frühere Fassungen unserer Einkaufsbedingungen werden durch diese Einkaufsbedingungen aufgehoben.
5. Die Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung sowie die Abrechnung über die vereinbarte Vergütung gelten als Anerkennung der Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Wir erteilen unsere Bestellungen, Bestelländerungen und Lieferabrufe schriftlich, durch Datenfernübertragung, E-Mail oder per Fax. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Abreden (Besprechungen) ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er von uns in Textform bestätigt wurde. Jede Bestellung, Bestelländerung sowie jeder Lieferabruf ist vom Leistungserbringer umgehend in Textform zu bestätigen. Wird diese Bestätigung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang unserer Bestellung oder Bestelländerung abgesandt, oder wird unsere Bestellung nicht binnen einer Frist von sieben Kalendertagen angenommen, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden und zum Rücktritt berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Leistungserbringer ihnen nicht binnen sieben Kalendertagen nach Zugang widerspricht.
Erfolgt statt einer Bestellung von uns ein Angebot des Leistungserbringers an uns oder antwortet der Leistungserbringer auf eine unserer Bestellungen verspätet oder mit einem geänderten Angebot, kommt der Vertrag in der Regel erst durch unsere Bestellung bzw. geänderte Bestellung zustande.
2. Ein Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu uns in Werbematerialien oder Referenzdokumenten oder die Verwendung uns zustehender Marken und Kennzeichen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Die uns vom Leistungserbringer übermittelten Angebots- oder Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sie sind vom Leistungserbringer kostenlos zu erstellen.



§ 3 Leistungsgegenstand

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform zulässig. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltschutzvorschriften, die geltendes Recht darstellen oder die mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind und sicher in Kraft treten werden, insbesondere den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Deutschlands und der Europäischen Union (insbesondere: Niederspannungs-, EMV-Richtlinie soweit sie in der Verantwortung des Leistungserbringers stehen, RoHS Richtlinien, REACH Verordnung) sowie den US-amerikanischen Regelungen im Zusammenhang mit „Conflict Minerals“ (Dodd-Frank Act) entsprechen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, u.a. die erforderliche Information nach Art. 33 der REACH-Verordnung mit den Liefergegenständen mitzuliefern.
2. Bestellen wir Teile, die der Leistungserbringer nach einer von uns vorgegebenen Zeichnung, Skizze oder nach einem Modell fertigt, so hat er auf unser Verlangen hin mit der Lieferung des Leistungsgegenstandes ein Prüfprotokoll vorzulegen, aus dem sich die Produkteigenschaften wie Maße etc. entnehmen lassen.
3. Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.

§ 4 Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Skizzen, Logo

Überlassen wir dem Leistungserbringer im Rahmen der Angebotserstellung, Bestellungen oder Lieferungen/Leistungen Informationen und Unterlagen, insbesondere Modelle, Muster,

Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen oder andere beizustellende Materialien, so bleiben diese in unserem Eigentum. Sie werden von dem Leistungserbringer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet und durch den Leistungserbringer nur zur Erfüllung unserer Lieferung/Leistung verwendet. Dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellte Modelle und Werkzeuge sind von ihm gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl und Verlust auf seine Kosten zu versichern. Sämtliche Informationen und Unterlagen sind vom Leistungserbringer entsprechend der Regelungen in § 16 vertraulich zu behandeln.

§ 5 Anforderungen an den Leistungserbringer, Auditrechte

1. Auf unseren Verhaltenskodex für Lieferanten wird ausdrücklich verwiesen, abrufbar unter www.groz-beckert.com.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten und entlang der Lieferkette durchzusetzen, insbesondere die Erklärung gegenüber eigenen Lieferanten zu einem wesentlichen Bestandteil des Pflichtenprogrammes zu machen.
3. Wir überzeugen uns vor erstmaliger Beauftragung des Leistungserbringers und sodann regelmäßig von der Einhaltung der Anforderungen unseres Verhaltenskodex. Hierfür können wir z.B. Auskünfte des Leistungserbringers einholen, uns vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die Maßnahmen des Leistungserbringers im Benehmen mit dem Leistungserbringer überprüfen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer Überprüfungen durchführen zu lassen. Wir haben das Recht, uns durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Anforderungen durch den Leistungserbringer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelung im



Zusammenhang mit dem Mindestlohn und zu entsprechender Verpflichtung seiner Lieferanten samt wirksamer Kontrolle. Der Leistungserbringer wird uns entsprechende Nachweise auf unsere Anforderung unverzüglich liefern.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermin, frühestens vom Eingangstag der Ware oder Tag der vollständigen Leistungserbringung, Abnahme derselben - soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung an. Ist die Erteilung weiterer Bescheinigungen oder Materialprüfungszertifikate vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Eingang dieser Dokumente. Diese Dokumente bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung, sie sind spätestens fünf Kalendertage nach Waren- bzw. Rechnungseingang vorzulegen.
2. Der Leistungserbringer gewährt bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wareneingang 3 % Skonto, andernfalls erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Sollten innerhalb dieser Frist Mängel der Lieferung auftreten bzw. entdeckt worden sein, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht und die Forderung des Leistungserbringers wird bis zur endgültigen Mängelbeseitigung bzw. bis zur fehlerlosen Ersatzlieferung nicht fällig. Auch in diesem Fall sind wir zum Skontoabzug berechtigt.
3. Wir sind berechtigt, Zahlungen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung, Scheck oder diskontierfähige Wechsel, deren Diskontspesen und Steuern zu Lasten des Leistungserbringers gehen, zu leisten.
4. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
5. Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderung fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte, solange der Lieferant nicht im Falle von Vorleistungen, die er zu erbringen hat, die

Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB erheben kann.

§ 7 Preise, Versand, Verpackung, Lieferung

1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise inkl. Verpackungs- u. Versandkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Leistungserbringers mit den handelsüblichen Abzügen. Ermäßigt der Leistungserbringer vor Auslieferung die Preise für die bestellten Produkte, so gelten die ermäßigten Preise. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich - soweit im Vertrag nichts anderweitiges vereinbart ist - DAP bis zum in der Bestellung benannten Bestimmungsort (Incoterms 2020). Verpackungskosten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
2. Über jede Lieferung sind Lieferschein und Rechnung einfach auszustellen, die Rechnung ist elektronisch an e-invoice@solidian.de zu versenden. Sie müssen mit den in unserer Bestellung verwendeten Bezeichnungen wortgleich übereinstimmen und folgende Angaben enthalten:
 - Datum, Nr. und Zeichen der Bestellung
 - Inhalt der Sendung
 - Jeweiliger Stand der Bestellung
 - Umsatzsteuer-ID-Nr. des Leistungserbringers
3. Ist ausnahmsweise eine Lieferung mit einem anderem als dem in Ziff. 1 genannten Incoterm vereinbart, hat der Lieferant zu beachten, dass wir als Selbstversicherer durch Zeichnung des SLVS-Versicherungsscheins eine Versicherung der Transportrisiken vorgenommen haben. Insoweit erklären wir uns als SLVS-Verzichtskunde.
4. Wir sind Selbstverzoller. Damit wir die Verzollung vornehmen können, ist der Leistungserbringer verpflichtet, sämtliche Waren mit dem Zollversandschein T1 zuzusenden. Die Verzollung erfolgt dann durch uns in Albstadt.

§ 8 Liefer- und Leistungszeit

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei uns bzw. bei Werkleistungen die Abnahme. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in



Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Diese Anzeige befreit den Leistungserbringer nicht von seiner Haftung wegen Verzuges.

2. Auf das Fehlen notwendiger, von uns beizubringender Unterlagen oder Informationen oder durch uns beizustellender Materialien als Hindernis für eine Leistung kann sich der Leistungserbringer nur berufen, wenn er die Übergabe der Unterlagen, Informationen und Materialien schriftlich bei uns angemahnt und diese - soweit wir deren Überlassung schulden - nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
3. Vorzeitige Lieferungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Zahlungsfälligkeit. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Die verbleibende Restlieferung ist in den Lieferdokumenten aufzuführen. Waren Teillieferungen nicht vereinbart, berechnet sich die vereinbarte Zahlungsfälligkeit frühestens ab dem Tage der vollständigen Lieferung.
4. Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Ausspruch einer Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin überschritten wird.
5. Ist für die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Erbringung der Schlusszahlung geltend machen und mit ihr verrechnen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Verzugschaden angerechnet.
6. Beruht die Lieferverzögerung auf einem Verschulden des Leistungserbringers, so haftet dieser unbeschränkt für alle Schäden, die uns aufgrund der verspäteten Lieferung entstehen.
7. Die Annahme einer Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Leistungserbringer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der

gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Leistungserbringers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 10 Abnahme

1. Bei Werkleistungen, die einer Abnahme bedürfen sowie in den Fällen, in denen wir mit dem Leistungserbringer eine Abnahme vereinbart haben gilt Folgendes: Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Die Abnahme kann nur als förmliche Abnahme erfolgen. Der Leistungserbringer hat uns rechtzeitig zur Abnahme aufzufordern. Wir sind insoweit zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen für eine Abnahme vorliegen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Erklären wir nicht fristgerecht die Abnahme, kann der Leistungserbringer uns eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das jeweilige Ergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn wir innerhalb der gesetzten Frist weder die Abnahme schriftlich erklären noch dem Leistungserbringer gegenüber schriftlich darlegen, welche Mängel noch zu beseitigen sind; diese Rechtsfolge tritt jedoch nur ein, wenn der Leistungserbringer uns zusammen mit der Fristsetzung auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.



§ 11 Mängelgewährleistung, Haftung

1. Wir nehmen gelieferte Waren unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit an. Wir genügen unserer Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB hinsichtlich offensichtlicher Mängel der Lieferung/Leistung, wenn wir eine Mängelrüge binnen 14 Kalendertagen ab dem Eingang der Lieferung bei uns absenden. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit wir mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Warenausgangskontrolle (z.B. eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder ähnliche Vereinbarungen über vorzunehmende Warenausgangskontrollen durch den Leistungserbringer) abgeschlossen haben, die insbesondere die Prüfung der Funktionalität sowie der sonstigen geschuldeten Beschaffenheit umfasst, beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten. Soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang eine Untersuchung der Lieferung innerhalb der Frist von 14 Kalendertagen nicht tunlich ist, werden wir offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und dem Erkennen des Mangels dem Leistungserbringer anzeigen. Der Leistungserbringer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
2. Weist die Lieferung/Leistung des Leistungserbringers Sachmängel auf oder liegt eine Pflichtverletzung des Leistungserbringers vor, so sind wir zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche für Sachmängel (Gewährleistungs- und Haftungsansprüche) berechtigt.
3. Soweit uns ein gesetzlicher Anspruch auf Nacherfüllung zusteht, hat der Leistungserbringer nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Regelungen der §§ 439 Abs. 4 sowie des 635 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wir die mangelhafte Sache nach unserer Belieferung an einen anderen Ort verbracht haben, treffen den Leistungserbringer dann, wenn dieses Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.
 - 3.1. Soweit die Wareneingangsprüfung vereinbarungsgemäß im Stichprobenverfahren erfolgt, sind wir berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung bei Überschreitung des geschuldeten Grenzqualitätswertes Nacherfüllungsansprüche zu stellen.
 - 3.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Leistungserbringer die ausgewählte Art der Nacherfüllung, so können wir von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, den gegen uns bestehenden Vergütungsanspruch mindern, oder, wenn der Leistungserbringer nicht nachweist, dass ihn an den Mängeln kein Verschulden traf, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Das gleiche gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Leistungserbringer für uns unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Leistungserbringer trotz Aufforderung zur Mangelbeseitigung seiner Pflicht nicht unverzüglich nachkommt und akute Gefahren oder größere Schäden drohen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, die Mangelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Leistungserbringers durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn nur durch eine Mangelbeseitigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte größere Schäden - insbesondere Forderungen unseres Abnehmers wegen Verzuges - vermieden werden können. Wir werden den Leistungserbringer hierüber unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche - wie z.B. Aufwendungsersatzansprüche - bleiben unberührt.
 - 3.3. Der Lauf der Verjährungsfristen ist für die Dauer der Nacherfüllungsversuche des Leistungserbringers gehemmt. Die Hemmung der Verjährungsfristen beginnt im Zeitpunkt unserer Mängelanzeige. Die Hemmung der Verjährungsfrist endet erst in dem Zeitpunkt, in



dem der Liefergegenstand mangelfrei benutzbar ist. Für innerhalb der Verjährungsfrist im Rahmen der Mängelgewährleistung neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Leistungserbringer unsere Ansprüche auf Neulieferung vollständig erfüllt hat, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Leistungserbringers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

4. Es gelten für Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln die gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit zwischen den Parteien individualvertraglich nichts anderes vereinbart.
5. Zeigt sich bei Lieferung einer Ware innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
6. Ist die uns zugehende Leistung/Lieferung des Leistungserbringers mit Rechtsmängeln behaftet, so stellt uns der Leistungserbringer von möglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Leistungserbringer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
7. Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Leistungserbringers berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantieverpflichtungen.
8. Der Leistungserbringer haftet uns bei allen Formen der schuldhaften Pflichtverletzung grundsätzlich unbeschränkt auf Schadensersatz, unabhängig davon, ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, Vermögensschäden, oder sonstige Schadenspositionen geltend gemacht werden. Zusätzlich haftet der Leistungserbringer nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette

(Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. 445c, 327 Abs. 5 und 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Leistungserbringer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 und 6 S.2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Leistungserbringer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Leistungserbringer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
4. Werden wir wegen Verletzung in- oder ausländischer oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsregeln oder wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Leistungserbringers zurückzuführen sind, so können wir vom Leistungserbringer Ersatz der durch seine Produkte verursachten Schäden und Freistellung von entsprechenden Ansprüchen Dritter verlangen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Leistungserbringer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
5. Die zu ersetzenden Kosten umfassen auch die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Rückrufaktion, sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird der Leistungserbringer unterrichtet.



Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für seine Pflichten aus der Haftung als Produzent der Liefergegenstände eine Produzentenhaftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere auch Rückrufkosten mit abdeckt. Hinsichtlich der Höhe der abgedeckten Schäden ist eine dem Risiko im konkreten Fall angemessene Summe zu vereinbaren, soweit nicht zwischen den Parteien eine konkrete Mindestdeckungssumme vertraglich vereinbart ist. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin den ausreichenden Versicherungsschutz durch Vorlage von geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

§ 13 Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt

Entfällt durch Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, ohne unser Verschulden in erheblichem Maße der Bedarf für die bestellte Ware, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt fordern, ohne dass dem Leistungserbringer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen, soweit die bezeichneten Ereignisse von nicht unerheblicher Dauer sind.

§ 14 Schutzrechte

1. Der Leistungserbringer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
2. Werden wir von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von inländischen Schutzrechten oder Schutzrechten mit Schutz in der EU oder einem Mitgliedstaat der EU oder von Schutzrechten im Bestimmungsland der Lieferung oder Leistung, soweit dieses dem Leistungserbringer bekannt ist, in Anspruch genommen, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang

mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

3. Sofern der Leistungserbringer bereits gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder an Verfahren zu deren Herstellung besitzt sind diese uns unter Angabe der betreffenden Registernummer auf Anfrage mitzuteilen, wir erhalten ein zeitlich unbeschränktes, kostenloses, nicht-exklusives Nutzungsrecht in dem Umfang, wie dies zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks erforderlich ist.

§ 15 CE-Konformitätserklärung / Hersteller-/Ursprungserklärung/ Zertifikate/ Genehmigungen

1. Liefergegenstände müssen alle die die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Leistungserbringer diese erstellen und uns unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.
2. Liefergegenstände unterliegen keinen Ausfuhr- oder Boykottbeschränkungen und sind insbesondere nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst. Sollen die Liefergegenstände von uns ins Ausland verbracht werden, ist der Leistungserbringer verpflichtet, uns auf Aufforderung entsprechende Unterlagen für die Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übergeben.
3. Sollten Teile der Lieferung und Leistung Liefergegenstände sein, die gemäß der Ausfuhrliste / ECCN genehmigungspflichtig sind, so ist uns dies vom Leistungserbringer separat oder über die Auftragsbestätigung mitzuteilen.
4. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jeder Lieferung eine Ursprungserklärung beizufügen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks



geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die dem Leistungserbringer bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen,
 - welche der Leistungserbringer jeweils unabhängig von uns entwickelt hat,
 - die ohne Verschulden oder Zutun des Leistungserbringers öffentlich bekannt sind oder werden oder
 - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat uns der Leistungserbringer vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, unsere Geschäftsgeheimnisse mit den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen, die mindestens der verkehrsüblichen Sorgfalt sowie dem Schutzniveau entsprechen, das der Leistungserbringer für eigene Geschäftsgeheimnisse derselben Kategorie anwendet.

§ 17 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Albstadt, soweit der Leistungserbringer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Leistungserbringer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Leistungserbringer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der

Leistungserbringer hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
4. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zum Leistungserbringer gilt deutsches Recht.

Stand: Januar 2023